

# Beitragsordnung

## der Christian Peter Beuth Gesellschaft der Freunde und Förderer der Beuth Hochschule für Technik Berlin e.V.

---

### §1 Beitragspflicht

Sowohl für persönliche als auch für korporative Mitglieder der Christian Peter Beuth Gesellschaft besteht grundsätzlich die Pflicht, einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhen der Mitgliedsbeiträge sind in § 2 dieser Beitragsordnung geregelt.

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Monat der Mitgliedschaft fällig. Im Falle eines vollen Mitgliedsjahres ist das der Monat Januar. Die Beitragspflicht beginnt in dem Kalenderjahr des Beitritts und endet mit dem Kalenderjahr, das dem des Austritts, des Ausschlusses oder des Erlöschens der Mitgliedschaft folgt. Beginn und Ende der Beitragspflicht sind unabhängig vom jeweiligen Zeitpunkt des Beitritts bzw. der Beendigung innerhalb des jeweiligen Beitritts- oder Beendigungsjahres.

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

Ausgenommen von der Beitragspflicht sind diejenigen Mitglieder, die durch die Regelungen nach § 3 davon befreit sind.

### §2 Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge

- Persönliches Mitglied: 50,00 € Mindestbeitrag
- Korporatives Mitglied: 500,00 € Mindestbeitrag

### §3 Beitragsbefreiungen

Beitragsfreiheit besteht:

a) für Mitglieder „qua Amt“, das sind (jeweils während ihrer Amtszeit):

- Präsident der Hochschule
- Erster Vizepräsident der Hochschule

b) für Ehrenmitglieder, das sind:

- Träger des Christian-Peter-Beuth-Preises
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannte Mitglieder

c) für studentische Mitglieder

### §4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.Mai 2011 in Kraft.